

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2266.

No. 99.

Samstag, den 17. August.

1901.

Polizei-Verordnung.

betreffend die Abänderung der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 28. November 1889.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landes-teilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeinderats für den Polizeibezirk Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Die §§ 2, Absatz 1, 7 und 9 Absatz 1 der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 28. November 1889 erhalten vom 1. Juni 1890 ab die aus dem nachstehenden Neuabdruck dieser Verordnung ersichtliche abgeänderte Fassung:

§ 1.

Milchverkäufer dürfen die Milch nur in solchen Gefäßen aufbewahren, in welchen dieselbe keine fremdartigen Stoffe aufnehmen kann. Gefäße aus Kupfer, Messing oder Zinn, Zinngefäße mit verletzter Glasur, zugehörige Gefäße mit drehhaltiger Email sind zu dem gedachten Zwecke nicht gestattet.

§ 2.

Als Transportgefäße für die Milch dürfen nur gut gearbeitete hölzerne, ferner Weichblech- oder Glasgefäße, als Milchgefäße nur Weichblechgefäße verwendet werden. Die Transport- und Milchgefäße, mit Ausnahme der Glasgefäße, müssen so weite Öffnungen haben, daß sie bequem mit der Hand gereinigt werden können.

Die an den Transportgefäßen etwa vorhandenen Zapfkrähnen dürfen nur aus Holz, Kupfer oder Messing bestehen. Bei Zapfkrähnen aus Kupfer oder Messing muß durch eine gut denkende Zinnficht die Bildung von Grünspan vollständig unmöglich gemacht sein.

§ 3.

In dem Transporte der Milch nach und in der Stadt, soweit derselbe nicht mittels der Eisenbahn erfolgt, dürfen nur mit einem Reif sauber zu haltenden Saß- oder Oelfarbenanstrich versehene Fuhrwerke benutzt werden. Die Milchgefäße müssen auf dem Fuhrwerke in einem von allen Seiten geschlossen, mit Zinn ausgelegten Raum untergebracht sein, in welchem sie vor dem Einfluß der Witterung und vor Verunreinigungen aus der Umgebung vollkommen geschützt sind.

In dem für die Milchgefäße bestimmten Räume darf außer den zur Benutzung bei dem Verkaufe der Milch bestimmten Wagen nichts Anderes untergebracht sein.

§ 4.

Sogenannte Geißel, Ragenabfälle und andere faulige oder leicht faulende Gegenstände dürfen auf dem Milchwagen nur vollkommen abgehandelt, und auch überhaupt nur dann mitgeführt werden, wenn sie sich in Gefäßen mit dicht schließenden Deckeln befinden.

Diese Gefäße sind nach jedesmaliger Füllung wieder dicht zu schließen und von etwa anheben ihnen anhaftendem Schmutz oder Theilen des Inhalts sofort zu reinigen.

§ 5.

Die Milchgefäßräume des Wagens müssen ebenso wie die zum Einstellen der Milchflaschen dienenden Fachböden und Flaschenkörbe täglich einer gründlichen Reinigung unterzogen werden.

§ 6.

Milchgefäße dürfen auf Straßen oder in Gassen, Höfen und Hofgärten nicht ohne Aufsicht aufgestellt werden.

§ 7.

Aus Haushaltungen, in welchen sich an Cholera, Pocken, Typhus, Fleckfieber, Scharlach oder Diphtheritis Erkrankte befinden, darf Milch so lange nicht in den Handel gebracht werden, bis eine Bescheinigung des zuständigen Kreisphysikus darüber beigebracht ist, daß die Krankheit erloschen oder die erkrankte Person aus der Haushaltung entfernt ist, und daß eine vollständige Desinfektion der Wohnräume, sowie der in der Milchwirtschaft zur Benutzung kommenden Gegenstände stattgefunden hat.

Die Polizei-Direction kann den Verkauf von Milch aus solchen Grundstücken verbieten, auf welchen gesundheitsgefährliche Zustände herrschen, welche nach dem Gutachten des zuständigen Kreisphysikus ansteckende Krankheiten hervorgerufen geeignet sind.

Das Einbringen von Milch nach Wiesbaden aus Ortshöfen, in welchen eine der im Absatz 1 erwähnten Krankheiten epidemisch auftritt, ist so lange verboten, bis der zuständige Kreisphysikus bescheinigt hat, daß die Epidemie erloschen ist.

§ 8.

Verkaufselben und andere Räume, welche zur Aufbewahrung der Milch bestimmt sind, müssen stets sorgfältig rein gehalten und gelüftet werden. Sie dürfen in keinem Falle als Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden.

Die Milchgefäße dürfen nicht offen aufgestellt werden, und es darf zum Reinigen derselben nur ganz reines und abgeseihtes Wasser zur Verwendung kommen.

§ 9.

Die Verkäufer von Milch sind verpflichtet, die von ihnen feil gehaltenen Milchsorten entweder als „volle Milch“, oder als „Magermilch“, oder als „saure (dicke) Milch“, oder als „Buttermilch“

oder als „Rahm“ ausdrücklich zu bezeichnen und die für jede Sorte bestimmten Milchgefäße durch eine entsprechende deutliche und nicht abnehmbare Aufschrift zu kennzeichnen.

Die zum Verkaufe gebrachte „volle Milch“ muß einen Fettgehalt von mindestens 3 pSt. haben. Milch von einem geringeren Fettgehalte darf ebenso wie die abgerahmte Milch nur unter der Bezeichnung „Magermilch“ feilgehalten oder verkauft werden.

Werden geschlossene Milchwagen in Gebrauch genommen, so ist die betr. Aufschrift auf diesen an den betr. Krähnen anzubringen.

§ 10.

Bittere, schleimige, blaue oder rothe Milch, sowie die Milch von Kühen, die an Maul- und Klauenseuche, Perlucht, Rodek, Gelbsucht, Raufbrand, an Krankheiten des Futters, fauliger Gebärmutterentzündung, Phämie, Septicämie, Vergiftungen, Milzbrand oder Tollwuth leiden, darf weder feilgehalten noch verkauft werden.

Ebenso ist das Feilhalten oder Verkaufen von Milch, welche kurz vor oder innerhalb 10 Tagen nach dem Kalben gewonnen wird, verboten.

§ 11.

Zusätze von Stoffen, welche die Haltbarkeit der Milch befördern sollen, wie Natron, Borax, Salicylsäure sind verboten.

§ 12.

Sofern nicht nach anderen Gesetzen und Verordnungen, insbesondere nach dem Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879, eine höhere Strafe verwirkt ist, werden Uebertretungen dieser Verordnungen mit Geldstrafe von 3 bis 30 Mk. oder mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

Wiesbaden, den 8. Mai 1890.

Der Polizei-Präsident. v. Rheinbaben.

Wird veröffentlicht: Wiesbaden, den 15. März 1901.

Der Polizei-Präsident. v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Auszug aus der Straßenspolizei-Verordnung für die Stadt Wiesbaden vom 18. September 1900.

§ 2. Biffer 2.

Das Anbieten oder Anpreisen von Verkaufsgegenständen durch überlautes Rufen oder in anderer geräuschvoller Weise (z. B. mittels heftigen oder anhaltenden Schellens, Hornblasens, Pfeisens) ist verboten.

Biffer 3.

Ferner ist das Feilbieten von Blumen, Wildern, Spielwaren, Obst, Schuwaren, Getränken, Cigarren, Ansichtspostkarten und dergleichen Verkaufsgegenständen auf öffentlichen Straßen, außer auf Seiten von der königlichen Polizei-Direction genehmigten Standplätzen, untersagt.

Biffer 4.

Auf öffentlichen Straßen werden hier, wie überall in dieser Verordnung, auch die öffentlichen Plätze, Wege, Brücken (soweit dieselben nicht der Landstraßenpolizei oder dem Feldzuge unterstehen) und Durchgänge, sowie solche im Privatbesitz befindlichen Straßen und Wege, in welchen herkömmlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet, endlich auch die vor der Straßensfront der Häuser belegenen Treppen und Rampen gerechnet.

Auf vorstehende Bestimmungen wird hiermit ausdrücklich hingewiesen und bemerkt, daß hiernach auch das Feilbieten, bezw. der Verkauf von „Fruchteis und Backwaren“ auf öffentlichen Straßen, außer auf Seiten von hier aus genehmigten Standplätzen, untersagt ist.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Auszug

aus der Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen vom 17. Februar 1900.

§ 6. Durchreisende Fremde.

Durchreisende Fremde (Babegäste, Reisende etc.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden nach dem Wohnungsgeber bei dem Bureau des Polizeibezirks an- bezw. abzumelden.

Gast- und Herbergswirthe haben täglich bis 11 Uhr Vormittags alle während des vorgegangenen Tages oder während der Nacht angekommenen bezw. abgereisten Fremden bei dem Bureau des Polizeibezirks an- bezw. abzumelden.

Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch zwei Meldezetel, welche enthalten müssen: Vor- und Nachname, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Die Gast- und Herbergswirthe sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten, das jedem jeden Fremden sobald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken zu achten.

Vorstehendes wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Aufstellung und Verwendung von Keimlingsapparaten von den Lieferanten Gewähr für die richtige Ausführung und Aufstellung dieser Apparate verlangen müssen.

Wiesbaden, den 24. Mai 1901.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Montag, den 19. d. M.,

Vormittags 11 Uhr, wollen

Herr Heinrich Brenner u. Miteigen-

thümer ihr Grundstück Lagerb.

No. 4879, belegen im District

„Ober Heiligenborn“ zwisch.

Karl Wilhelm Poths und Johann

Baptist Wagemann einerseits und

Ludwig Wintermeyer andererseits,

mit 12 ar 0,9 qm Flächege-

halt, in dem Rathhause hier,

Zimmer No. 55, Abtheilung halber

zum zweiten Male freiwillig ver-

steigern lassen. F 274

Wiesbaden, den 12. August 1901.

Der Oberbürgermeister.

In Vertr.: Körner.

Bekanntmachung.

Montag, den 19. d. M., Vor-

mittags 11 Uhr, wollen die Erben des

verstorbenen Rentners Heinrich Cul-

macher ihr an der Wöhringstraße 3,

zwischen Heinrich Schanz u. Conf. und Louis

Seiffert belegenes zweistöckiges Wohn-

haus und 3 ar 78 qm Hofraum und Ge-

bläudefläche in dem Rathhause hier,

Zimmer No. 55, Abtheilung halber

freiwillig versteigern lassen. F 274

Wiesbaden, den 12. August 1901.

Der Oberbürgermeister.

In Vertr.: Körner.

Bekanntmachung.

Behufs Herstellung einer Wasser- und Gasleitung in der Adelheidstraße wird der Feldweg in der Verlängerung der Adelheidstraße vom 14. August d. J. ab während der Dauer der Arbeiten, für den öffentlichen Fuhrverkehr gesperrt. Wiesbaden, den 12. August 1901.

Der Oberbürgermeister. In Vertr.: Körner.

Bekanntmachung.

Der Kunst- u. Gärtnereigen Emil Becker hier beabsichtigt auf seinem Grundstück im District „Unter Heidenborn“, Lagerb. Nr. 6473, ein Gärtnerwohnhause zu erbauen und hat deshalb die Ertheilung der Anbaubewilligung (§ 1 des Gesetzes betr. die Gründung neuer Anbaubewilligungen in der Provinz Hessen-Nassau, vom 11. Juni 1890 Ges.-Samm. S. 173) beantragt.

Gemäß § 4 des genannten Gesetzes wird dieser Antrag mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß gegen den Antrag von den Eigenthümern, Nutzungsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke innerhalb einer Bräufungsfrist von 2 Wochen — von dem Tage der erstmaligen Bekanntmachung an gerechnet — bei der königlichen Polizeidirection hier, Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch sich durch Thatsachen begründen läßt, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Aufstellung des Gemeindefortschritts aus dem Feld- und Gartenbau, aus der Fortwirthschaft, der Jagd oder der Fischerei gefährdet werde.

Wiesbaden, den 14. August 1901.

Der Magistrat. In Vertr.: Körner.

Bekanntmachung.

Zur Mitwirkung bei der Ausarbeitung verschiedener Neubauprojekte wird für unsere Hochbau-Abtheilung ein tüchtiger, insbesondere zeichnerisch begabter Architekt gegen Gewährung einer Monatsvergütung bis zu 250 Mark und dem Vorbehalt einer dreimonatlichen Kündigungsfrist gesucht. Die Stelle ist am 1. Oktober oder früher zu belegen.

Meldungen unter Beifügung von Zeugnisabschriften, Lebenslauf und einigen Zeichnungen (nicht Schulzeichnungen) sind unter Angabe der Realansprüche bis spätestens 1. Septbr. d. J. hierher einzureichen.

Das Stadtbauamt. gez. Probenus.

Bekanntmachung.

Die Liste der stimmberechtigten Bürger hiesiger Stadt liegt vom 15. bis 30. August d. J. im Rathhaus, Zimmer No. 6, während der gewöhnlichen Büroarbeitsstunden zur Einsicht offen. Während dieser Zeit kann jeder Stimmberechtigte gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Magistrat Einspruch erheben.

Wiesbaden, den 12. August 1901.

Der Magistrat. In Vertr.: Geh.

Bekanntmachung.

Herr Stadtarzt Dr. med. Gustav Schellenberg ist vom 11. bis 28. August cr. verreist. Er wird durch den Herrn Dr. Wäcker, Rheinstraße 30, vertreten.

Wiesbaden, den 12. August 1901.

Der Magistrat. — Armen-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Nachstehend wird der § 1 des Gemeindebeschlusses vom 29. Mai 1893, in der durch die Beschlüsse des Gemeinderats vom 6. und des Bürgerausschusses vom 21. November 1890, sowie des Bezirksausschusses vom 21. November 1890 genehmigten veränderten Fassung, mit dem Bemerkten zur Kenntniß gebracht, daß inwiderhandlungen gegen diese Vorschriften gemäß § 14 des Gesetzes vom 9. März 1889 für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft werden.

§ 1. Innerhalb des Gemeindebezirks der Stadt Wiesbaden darf das Schlachten von Ochsen, Stieren, Kühen, Mindern, Schweinen, Rälbern, Schafen und Ziegen und zwar sowohl gewerbsmäßig, als das nicht gewerbsmäßig betriebene Schlachten, nur in der öffentlichen Schlachthausanlage vorgenommen werden. Ausnahmsweise kann nur den Bewohnern entlegener Geböde, z. B. Adamsthaler Hof, Fasanerie, Platte u. A. auf besonderen Antrag durch den Gemeinderath gestattet werden, das Schlachten für ihren Bedarf (Haus-schlachten) auf dem Gehöfte vorzunehmen.

Wenn ein Thier (Satz 3 des § 1) außerhalb der Schlachthausanlage durch Weinbruch, Lähmung, schwere Erkrankung zum Tode unfähig geworden und der Transport zum Wagen unausführbar ist, so kann dasselbe, wenn ein approbierter Thierarzt die Nothwendigkeit einer sofortigen Abschächtung bescheinigt, in dem Gehöfte getödtet und die Ausschächtung vorgenommen werden. Von der erfolgten Ausschächtung ist unter Vorlage der vorerwähnten Bescheinigung über die Nothwendigkeit der sofortigen Abschächtung der Schlachthausverwaltung und dem Kreis-Inspector alsbald Anzeige zu erstatten. Das geschlachtete Thier einschließlich der Gewebe muß bis zur Ankunft des Schlachthaus-Directors oder dessen sachverständigen Vertreters aufgehoben werden, welcher nach stattdigender Befestigung über die Verwendbarkeit des Fleisches entscheidet, wie wenn die Schlächtung in dem Schlachthause stattgefunden hätte.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In der Polizeiverordnung vom 12. März 1894, 13. Mai und 29. August 1898 ist u. A. Folgendes bestimmt:

§ 1. Montags, Mittwochs und Freitags in jeder Woche findet in der Schlachthaus-Anlage und zwar auf dem Plage zwischen dem Groß- und Kleinviehstalle daselbst, Viehmarkt statt. Fällt auf einen dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so wird der Viehmarkt an dem darauf folgenden Tage abgehalten.

§ 2. Der Viehmarkt für Großvieh beginnt um 11.30 Uhr Vormittags, derjenige für Kleinvieh (incl. Juchtschweine) um 11 Uhr Vormittags und derjenige für Juchtschweine um 8 Uhr Morgens.

§ 3. Bis zum Schluß des Marktes ist der Verkehr mit Vieh allein auf die Schlachthaus-Anlage beschränkt. In der Stadt oder der Stadtbekanntmachung ist bis zu dieser Zeit der Handel mit Vieh untersagt.

Ebenso ist der Handel mit Vieh vor Beginn des Marktes in der Schlachthaus-Anlage verboten. Es dürfen in dieser Zeit die Handelsleute auch unter sich keinen Viehhandel betreiben.

§ 4. Nach Schluß des Marktes, um 1 Uhr Nachmittags, kehrt es Jedem frei, das auf dem Markt angebotene Vieh dorten feilzubieten und dasselbe mit Ausnahme des in § 3 gedachten Schlachtviehes zum Verkaufe oder Tausche in die Stadt zu verbringen.

§ 5. Die Viehhändler dürfen nur in der Schlachthaus-Anlage verkaufen. Es ist untersagt, solches Vieh zum Zwecke des Verkaufes oder Tausches in die Stadt zu dringen.

§ 6. Auf den Markt darf nur gesundes Vieh gebracht werden. Es unterliegt alles zum Markt gebrachte Vieh der polizeilichen Beschau (cit. § 17 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1890).

§ 7. Sofern nicht nach den allgemeinen Strafsätzen höhere Strafen verhängt sind, werden Uebertretungen dieser Vorschriften mit Geldbuße bis zu 9 Mk. und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Der Magistrat.

Verdingung.

Die Ausführung der Zimmerarbeiten — Loos I — sowie der Dachdeckungsarbeiten (Bergeln) Loos II — für den Neubau der Gutenbergschule an der verlängerten Kranienstraße hierseits soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingen werden.

Verdingungsunterlagen können Vormittags von 9 bis 12 Uhr gegen Zahlung von 50 Pf. für jedes Loos auf Zimmer No. 41 des neuen Rathhauses hierseits bezogen werden.

Berkülfene und mit der Aufschrift „G. N. 22 Loos“ versehenen Angebote sind spätestens bis Montag, den 19. August 1901, Vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen.

Auswärtige Submittenten wollen den Betrag bestellgeldfrei an unerfahrene, Secretär Andreß — Rathhaus — hierseits einbringen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt — unter Einhaltung der obigen Loos-Reihenfolge — in Gegenwart der etwa erschienenen Anbieler.

Zuschlagsfrist: 4 Wochen.

Wiesbaden, den 10. August 1901.

Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau. Der Stadtbauamtschef. Guamer. Rngl. Baurata.

Verzeichnis der Feuermelder und der Schlüssel zu denselben.

Table with columns: Nr., Straße, No., Schlüssel haben. Lists fire alarm stations and their locations across various streets in Wiesbaden.

Bei Abgabe von Feuermeldungen ist immer der Feuermelder zu benutzen, der von dem Ort des Brandes in der Richtung nach der Feuerwache, früheres Gerichtsgebäude, Friedrichstraße 15, liegt. Ausfahrt nach dem Rathhausplatz, wofür sich auch der Eingang nach der Feuerwache befindet.

Wichthof-Bericht

Table with columns: Vieh, Schlachtgewicht, Preis, von bis, Anmerkung. Reports on market prices for various types of livestock.

Kirchliche Anzeigen.

Evangelische Kirche.

Samstag, 18. August. (11. Sonntag nach Trinitatis.)

Marktkirche.
Mittwochsgottesdienst 8 1/2 Uhr: Dm. Hr. Kunge.
Hauptgottesdienst 10 Uhr: Hr. Siemendorf.

Bergkirche.
Frühgottesdienst 8 1/2 Uhr: Hülfspred. Martin.
Hauptgottesdienst 10 Uhr: Hr. Diehl.

Evangelisches Vereinshaus, Blatterstraße 2.
Sonntagsschule u. Sonntagserwachsener-Versammlungen fallen bis zum 22. September aus.

Mingkirche.
Hauptgottesdienst 10 Uhr: Hr. Friedrich.
Nach der Predigt: Beichte und heil. Abendmahl.

Evangelisches Vereinshaus, Blatterstraße 2.
Sonntagsschule u. Sonntagserwachsener-Versammlungen fallen bis zum 22. September aus.

Ev. Männer- und Jünglingsverein.
Samstag, Abends 9 Uhr: Gebetsstunde.

Freie Unterhaltung.
Montag, Abends 9 Uhr: Gesangstunde.

Freie Unterhaltung.
Mittwoch, Abends 9 Uhr: Gesangstunde.

Freie Unterhaltung.
Freitag, Abends 9 Uhr: Gesangstunde.

Freie Unterhaltung.
Männer u. Jünglinge sind herzlich eingeladen.

Freie Unterhaltung.
Sonntag, Nachmitt. 3 Uhr: Spaziergang.

Freie Unterhaltung.
Abends 8 1/2 Uhr: Gesangstunde.

Freie Unterhaltung.
Dienstag, Abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde.

Freie Unterhaltung.
Mittwoch, Abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde.

Freie Unterhaltung.
Freitag, Abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde.

Freie Unterhaltung.
Männer und Jünglinge sind zu allen Versammlungen freundlich eingeladen.

Freie Unterhaltung.
Sonntag, Nachmitt. 3 Uhr: Spaziergang.

Freie Unterhaltung.
Abends 8 1/2 Uhr: Gesangstunde.

Freie Unterhaltung.
Dienstag, Abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde.

Freie Unterhaltung.
Mittwoch, Abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde.

Freie Unterhaltung.
Freitag, Abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde.

Freie Unterhaltung.
Männer und Jünglinge sind zu allen Versammlungen freundlich eingeladen.

Freie Unterhaltung.
Sonntag, Nachmitt. 3 Uhr: Spaziergang.

Freie Unterhaltung.
Abends 8 1/2 Uhr: Gesangstunde.

Freie Unterhaltung.
Dienstag, Abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde.

Freie Unterhaltung.
Mittwoch, Abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde.

Freie Unterhaltung.
Freitag, Abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde.

Freie Unterhaltung.
Männer und Jünglinge sind zu allen Versammlungen freundlich eingeladen.

Baptisten-Gemeinde, Drausenstr. 54, Hh. Pt.
Sonntag, den 18. August, Vormittags 9 1/2 u. Nachmittags 4 Uhr: Predigt.

Methodisten-Gemeinde, Heleneustraße 1, 1. Et.
Sonntag, 18. August, Vorm. 9 1/2 Uhr: Predigt; Vorm. 11 Uhr: Sonntagsschule; Abends 8 Uhr: Predigt.

Evangelische Kirche.
Sonntag, 18. August, Vorm. 10 Uhr: Erbauung im Wahllokal des Rathhauses.

Russischer Gottesdienst.
Samstag, Abends 7 Uhr: Abendgottesdienst, kleine Kapelle, Kapellenstraße 19.

Anglican Church of St. Augustine of Canterbury.
Frankfurterstrasse 3.
Sunday services: First celebration 8, Matins, choral Celebration and Sermon 11, Litany and Instruction (open to all) 5, Evensong 6.

Verkaufsstellen f. Postwertzeichen.
Postamt Wiesbaden (Freimarke, Postkarten, Postausgaben, Formulare zu Post-Brief-Adressen, Post-Aufträgen etc.).

Telegraphen-Gebühren.
Wortzahl innerhalb Deutschlands 5 Pf.
Nach Luxemburg und Oesterreich-Ungarn 6 Pf.

Sanktionen, welche im ganzen Reichsgebiet unlauffähig sind.
Reichsbank, Frankfurter Bank, Sächsische Bank in Dresden.

Sanktionen, welche nicht im ganzen Reichsgebiet unlauffähig sind.
Braunschweigische Bank (nur im Herzogthum Braunschweig), Sächsisch-Böhmische Bank in Bautzen.

Rheindampfschiffahrt.
Kölnische und Düsseldorf-Gesellschaft.
Abfahrten von Biebrich: Morgens 6.30 bis Coblenz, 8.25 (Schnellfahrt 'Borussia').

Niederländische Dampfschiff-Rhederel.
Salonboote mit Schlafkabinen.
Tägliche Tourfahrten.
ab Mainz 6 Uhr Morgens, Biebrich 6 Uhr 15 Min. Morgens.

Tägliche Schnellfahrten vom 15. Mai bis 31. August.
ab Mainz 9 Uhr 30 Min. Morgens, Biebrich 9 45.

Abfahrtsfahrplan für Schüler u. Vereing.
Alles Nähere zu erfahren bei der Haupt-Agentur zu Biebrich a. M. H. Schürmann & Co., sowie in Wiesbaden bei Ludw. Engel, Reisebüro, Wilhelmstrasse 46. P 301.

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt.
August Waldmann.
Im Anschlusse an die Wiesbadener Strassenbahn (alle 7 1/2 Min.) Fahrplan ab 23. April 1901.

Dampfer-Fahrten.
Hamburg-Amerika-Linie.
Generalvertr. der Gesellschaft: L. Rothmayer, Rheinstraße 21. P 308.

Norddeutscher Lloyd in Bremen.
(Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glücklich, Wilhelmstrasse 50.) P 305.